

# Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Thalwil

(vom 14. Juli 1987)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten*

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte
- | Objekt Nr. | Name                              |
|------------|-----------------------------------|
| 1          | Gattiker Weiher und Gattiker Ried |
| 2          | Waldweiher im Landforst           |
| 3          | Säummoos                          |
| 4          | Ludretiker Moos                   |

Alle vier Gebiete enthalten verschiedene Pflanzengesellschaften mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten. Einzelne Gehölzgruppen (Büsche, Bäume, Feldgehölze) sowie Bäche, Gräben, Weiher usw. bereichern das Landschaftsbild und fördern die biologische Vielfalt.

Die Gewässer sind wichtige Lebensräume für zahlreiche Libellen, Wasservögel und Amphibien.

Angrenzend an die Riedgebiete und die Gewässer stocken auf den vernässten Böden verschiedenartige Feucht- und Moorwälder mit einer standortkundlich sehr interessanten, biologisch reichhaltigen Vegetation.

Die Biotope bilden zusammen eine nahezu geschlossene, landschaftliche und ökologisch sehr wertvolle Einheit, welche sich im Südosten auf dem Gemeindegebiet von Oberrieden fortsetzt.

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen
- |           |                            |
|-----------|----------------------------|
| Zone I    | Naturschutzzone            |
| Zone II A | Naturschutzumgebungszone A |
| Zone IV   | Waldschutzzone             |

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan im Massstab 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten  
mit überkommunaler Bedeutung in Thalwil

BDV Nr. 249 vom 14.7.87

Nr. 1 Gattikerweiher und - Ried

Nr. 3 Säumoos

Nr. 2 Waldweiher im Landforst

Nr. 4 Ludretiker Moos



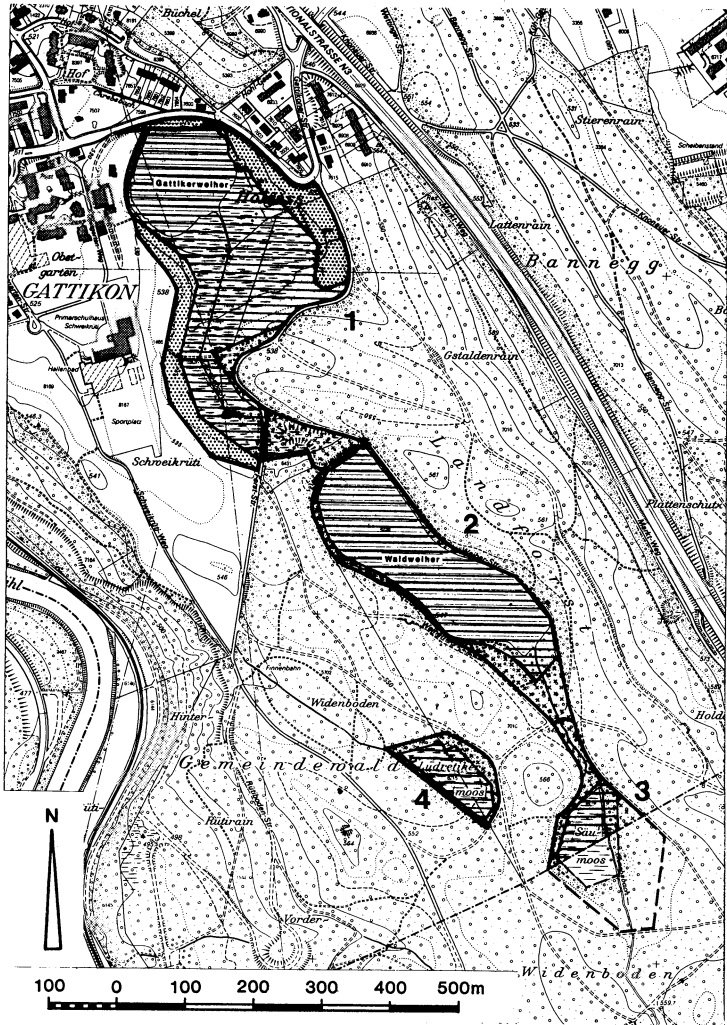
Zone I Naturschutzzone



Zone II A Naturschutzumgebungszone A



Zone IV Waldschutzzone



3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälernte Erhaltung der wertvollen Feuchtgebiete einschliesslich ihrer Umgebung, insbesondere der Ried- und Moorgebiete, der Wiesen und der standortgemässen Waldgesellschaften als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

#### *Zone I Naturschutzzone*

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der Riede, Moore, Gewässer und der angrenzenden Bereiche sowie dem Schutz der Landschaft.

#### *Zone IIA Naturschutzumgebungszone A*

Zone IIA

Die Naturschutzumgebungszone A dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

#### *Zone IV Waldschutzzone*

Zone IV

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und Waldtypen, insbesondere auf den dauernd oder periodisch vernässeten Böden sowie stufig aufgebauten, busch- und artenreicher Waldränder.

4. In den Naturschutzgebieten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

#### 4.1 *In der Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September ausser auf markierten Wegen und im Wald;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben;

## Zone II A

4.2 *In der Naturschutzumgebungszone II A*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;

- das Fahren und Reiten abseits von Strassen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);

#### 4.3 *In der Waldschutzzone IV*

Zone IV

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Steue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden soweit notwendig in einem Pflegeplan festgelegt.

Unterhalt,  
Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die Riedwiesen sind in der Regel einmal jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen.
- 5.2 In der Naturschutzumgebungszone A ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.3 Hecken und Gebüsche sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen. Abgegangene Einzelbäume sind durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

5.4 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Dabei sind standortgemässe Waldgesellschaften sowie busch- und artenreiche Waldränder zu erhalten bzw. anzustreben. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen forstlichen Massnahmen fest.

- Ausnahmeregelungen      6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.
- Strafbestimmungen      7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne der §§ 340f PBG geahndet.
- Inkrafttreten      8. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.
- Rechtsmittel      9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 14. Juli 1987

Direktion der öffentlichen Bauten  
Honegger